

Redaktionelle Hinweise und Nutzungshinweise

Auswahl des Inhaltes

Die DVP Vorschriftensammlung wird in Zusammenarbeit mit Hochschulen für öffentliche Verwaltung, Verwaltungsschulen, Studieninstituten und Verwaltungsakademien von Hochschul- und Studienleitern, Dozenten und Verwaltungspraktikern herausgegeben. Diese Beteiligung der in Lehre und Verwaltungspraxis erfahrenen Personen sichert eine an den Bedürfnissen eines Studiums, einer Ausbildung und Fortbildung aber auch der Verwaltungspraxis orientierten Zusammenstellung der Rechtsvorschriften. Immer wieder gibt es anregende Diskussionen darüber, welche Rechtsvorschriften aufgenommen werden und welche eventuell auch weichen müssen. Nur so kann die Nutzerfreundlichkeit erhalten bleiben. Hierbei ist es leider nicht möglich, alle speziellen Wünsche zu erfüllen. Aber: In der Begrenzung liegt die Stärke. Dies sichert die breit gefächerte Nutzbarkeit unserer Gesetzessammlung.

Die Vorschriftensammlung enthält in den Bundes- und Landesbänden Rechtsvorschriften und Vertragstexte zu folgenden Bereichen:

- 0 Europarecht
- 1 Staats- und Verfassungsrecht
- 2 Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht
- 3 Kommunalrecht (nur in den Landesbänden)
- 4 Personalwesen
- 5 Polizei- und Ordnungsrecht, Umweltrecht
- 6 Sozialrecht
- 7 Sonstiges besonderes Verwaltungsrecht
- 8 Finanzwesen
- 9 Zivilrecht, Strafrecht, Rechtspflege

Redaktionsstand

Der Redaktionsstand der Textsammlung und der Ergänzungslieferungen bezeichnet das Datum, zu dem die bis dahin erlassenen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verträge in den amtlichen Gesetz-, Ministerial- und Amtsblättern sowie weiteren Quellen (z.B. bei den Tarifverträgen) öffentlich bekannt gemacht werden. In unsere Textsammlung werden die bis zu diesem Termin verkündeten und in Kraft getretenen Rechtsänderungen aufgenommen. Soweit Gesetze Bestimmungen enthalten, die erst später in Kraft treten, weisen wir hierauf regelmäßig in einer (nichtamtlichen) Fußnote hin (auf Seite 1 des Gesetzes). Die entsprechenden Rechtsänderungen werden in den Texten dann in einer späteren Ergänzungslieferung nach Inkrafttreten der Bestimmungen berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass zwischen Redaktionsstand und Auslieferung einer Ergänzungslieferung in der Regel vier bis sechs Wochen liegen, so dass die in diesem Zeitraum veröffentlichten Rechtsvorschriften und -änderungen erst in der darauffolgenden Ergänzungslieferung eingearbeitet werden können.

Aktualität und Tipps für das Einsortieren von Ergänzungslieferungen

Die Vorschriftensammlung ist eine Loseblattsammlung, die regelmäßig aktualisiert wird. So ist für den Bundesteil vorgesehen, dass pro Jahr durchweg mindestens drei Ergänzungslieferungen erscheinen. Welchen Umfang diese Ergänzungslieferungen haben, bestimmt jeweils der Gesetzgeber.

Auch auf Länderebene gibt es eine kontinuierliche Anpassung der Textsammlungen. Auch hier richtet sich die Änderungshäufigkeit nach den Aktivitäten des Landesgesetzgebers. Durchweg wird die jeweilige Landessammlung zumindest einmal pro Jahr auf den aktuellen Stand der Gesetzgebung gebracht.

Zum Nachweis der Einsortierung einer Ergänzungslieferung finden Sie in Ihrem Grundwerk ganz vorne einen Einsortiernachweis. Stammt Ihr Grundwerk aus der Neuproduktion eines Jahres, wurden noch keine Seiten einer Ergänzungslieferung einsortiert. Nach Erscheinen von Ergänzungslieferungen werden die noch vorhandenen Werke von unseren externen Dienstleistern aktualisiert und die Ergänzungslieferungen bereits einsortiert. Dies wird dann auf dem Einsortiernachweis vermerkt. Diese Werke sind nicht benutzt, sondern lediglich um die Ergänzungslieferungen aktualisiert. Nach Erhalt unserer Textsammlung können Sie den Einsortiernachweis für Ihre Zwecke nutzen und jeweils eintragen, wenn Sie eine aktuelle Ergänzungslieferung einsortiert haben.

Um den Umfang unserer Vorschriftensammlungen im Rahmen zu halten, ist das verwendete Papier relativ dünn. Bitte beachten Sie dies beim Aus- und Einsortieren von Seiten, da einzelne Blätter schon einmal leicht aneinanderhaften und dadurch übersehen werden könnten.

Bitte beachten Sie auch, dass es produktionstechnisch ausgeschlossen ist, dass einzelne Seiten in Ergänzungslieferungen oder in neu gedruckten Gesamtwerken fehlen. Sollten Sie bei aktualisierten Grundwerken dennoch feststellen, dass ein Grundwerk unvollständig ist, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Benutzerfreundlichkeit

Ganz bewusst haben wir uns für eine mehrbändige Vorschriftensammlung entschieden. Zum Bundesteil wird neben dem umfangreichen Ordner ein zusätzlicher handlicher schmaler Ordner zum Einsortieren des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Ordnungsziffer 90.00) zur

Verfügung gestellt. Das Landesrecht findet sich ebenfalls in einem gesonderten Ordner. Ein alphabetisches sowie ein systematisches Inhaltsverzeichnis ermöglichen einen raschen Überblick und damit Zugriff zu den Gesetzen, Verordnungen und Verträgen.

Bitte beachten Sie, dass die DVP Ordner empfindlich auf Temperaturschwankungen reagieren. Versuchen Sie daher bei der Lagerung der Ordner große Temperaturunterschiede zu vermeiden.

Sollten Sie einen neuen oder einen zusätzlichen Ordner benötigen, melden Sie sich bitte beim Verlag oder besuchen Sie uns auf unserer Internetseite www.dvp-digital.de .

Schreibweise der Gesetzes-, Verordnungs- und Vertragstexte

Die Gesetze und Verordnungen werden in der in den Gesetz-, Ministerial- und Amtsblättern verkündeten Form in unsere Textsammlung übernommen, so dass die Vorschriftentexte nicht immer der neuen Rechtschreibung entsprechen bzw. teilweise auch innerhalb eines Gesetzes sowohl neue als auch alte Rechtschreibung zu finden ist. Die Texte in unserer Vorschriftensammlung werden von der Firma juris GmbH zur Verfügung gestellt.

Redaktionelle Fußnoten

Die Redaktion ergänzt die Vorschriften- und Vertragstexte um für den Nutzerkreis unserer Vorschriftensammlung relevante Hinweise in (nichtamtlichen) Fußnoten, so dass Sie zu den gesetzlichen Vorschriften zum Teil amtliche Fußnoten als auch nichtamtliche Fußnoten vorfinden.

Redaktionelle nichtamtliche Überschriften

Soweit gesetzliche Bestimmungen in der verkündeten amtlichen Fassung keine Überschriften enthalten, haben wir von Seiten der Redaktion nichtamtliche Überschriften beigefügt. Diese sind urheberrechtlich geschützt.

Die nichtamtlichen Überschriften sind sowohl im Textteil als auch in den Inhaltsübersichten in eckiger Klammer abgedruckt.

Redaktionelle nichtamtliche Inhaltsübersichten

Nicht alle Gesetze und Verordnungen sowie Vertragstexte enthalten in der amtlichen Fassung Inhaltsübersichten. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und Optimierung der Arbeit mit diesen Vorschriften haben wir auch diesen Gesetzen nichtamtliche Inhaltsübersichten vorangestellt.

Soweit Gesetze in der amtlichen Fassung keine detaillierten Inhaltsübersichten enthalten, wie beispielsweise das Bürgerliche Gesetzbuch (Ordnungsziffer 90.00) oder das Handelsgesetzbuch (Ordnungsziffer 90.50), haben wir auch diesen Gesetzen nichtamtliche Inhaltsübersichten mit einer Auflistung der Einzelvorschriften voran-

gestellt. In diesen Fällen haben wir dann – zur Entfrachtung der Texte – die amtliche Inhaltsübersicht nicht zusätzlich mit abgedruckt.

Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen

Nicht bei allen Gesetzen und Verordnungen ist es möglich (siehe auch Auswahl des Inhaltes) bzw. notwendig, diese umfassend abzubilden, so dass wir bei einigen Gesetzen und Verordnungen nur einen Teil der Vorschriften in unserer Textsammlung abgebildet haben. In diesen Fällen haben wir unseren Texten eine Übersicht der abgedruckten Vorschriften vorangestellt.

Sind lediglich Textteile oder Anlagen eines Gesetzes nicht mit abgedruckt, haben wir dies in den Inhaltsübersichten bzw. Textteilen kenntlich gemacht.

Satznummerierungen

Auch Satznummerierungen sind nicht in allen Gesetzen in den amtlichen Fassungen enthalten, so dass es in Studium, Ausbildung, Fortbildung und Praxis – insbesondere bei umfangreichen Vorschriften – oft aufwendig ist, die entsprechenden Gesetzesregelungen aufzufinden. Zur besseren Orientierung haben wir daher in unserer Textsammlung nun die Gesetze, Verordnungen und Verträge überwiegend mit Satznummerierungen versehen und planen, diese weiter zu vervollständigen.

Stichwortverzeichnis zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Ordnungsziffer 90.00)

Zur Optimierung der Arbeit mit diesem Gesetz haben wir neben einer detaillierten nichtamtlichen Inhaltsübersicht zusätzlich ein Stichwortverzeichnis beigefügt. Dieses ist im Anschluss an den Vorschriften-text abgebildet.

Informationsbedarf, Anregungen und Kritik

Wenn Sie Fragen zum Gesetzeswerk haben, helfen wir Ihnen gerne. Auch Anregungen und Hinweise sind stets willkommen. Wenden Sie sich bitte an den Maximilian Verlag, Ballindamm 17, 20095 Hamburg; Mail: vertrieb@dvp-digital.de .

Mit freundlichen Grüßen
Verlag und Redaktion